

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 265

ausgegeben am 26. August 2021

---

## Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und  
der Europäischen Union betreffend die  
Übernahme des Durchführungsbeschlusses der  
Kommission vom 4. Juni 2021 zur Änderung  
des Anhangs des Durchführungsbeschlusses  
C(2018) 7774 in Bezug auf die Liste der  
Verweise auf Normen und Standards und des  
Durchführungsbeschlusses der Kommission  
vom 4. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs III  
des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7767 in  
Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen  
und Standards (Weiterentwicklung des  
Schengen-Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 18. August 2021

Inkrafttreten: 18. August 2021

Mission des Fürstentums Liechtenstein  
bei der Europäischen Union

Brüssel, 18. August 2021

Europäische Kommission  
Generalsekretariat, SG.B.2  
200, Rue de la Loi  
1049 Brüssel  
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikationen der Kommission vom 8. Juni 2021, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurden, und in der die folgenden Durchführungsbeschlüsse der Kommission notifiziert wurden:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 04.06.2021 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7774 in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards<sup>1</sup>
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 04.06.2021 zur Änderung des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7767 in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards<sup>2</sup>

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklungen akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

---

1 Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2021) 3741 endg.

2 Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2021) 3726 endg.